

Gesetzentwurf über eine Vergnügungssteuer.

Der Nationalversammlung ist ein Gesetzentwurf über eine Vergnügungssteuer zugegangen.

In der Begründung heißt es: Wenn es versucht werden soll, in Fortbildung des Grundgedankens einer erhöhten Umsatzsteuer für vermeidbare Einkommens-Aufwendungen den Luxus im weitesten Sinne zu erfassen, so kann an den für den Besuch von Vergnügungen gemachten Ausgaben nicht vorübergegangen werden. Auch in England, Frankreich und Italien haben gleiche Erwägungen während des Krieges zu höheren Vergnügungssteuern geführt. Die kaum verständliche Zunahme der Vergnügungssucht nach Beendigung des Krieges machte es zu einer psychologisch politischen Notwendigkeit, möglichst bald eine Vergnügungssteuer dem Steuersystem anzufügen. Dem steht allerdings ein Bedenken gegenüber, die Steuer bedeutet einen Einbruch in die bisherige steuerliche Zuständigkeit der Gemeinden. Wenn auch dieser Eingriff für die Gemeinden höchst un bequem ist, so läßt andererseits der unabwiesbare Ausbau der Lustbarkeitsbesteuerung eine gleichzeitige Regelung im Interesse der Veranstalter erwünscht erscheinen. Die Bedenken, daß den Gemeinden Einnahmen genommen werden könnten, werden durch eine besondere Vorschrift des Gesetzentwurfes stark abgeschwächt. Der Ausbau des Entwurfs schließt sich eng an die städtischen Lustbarkeitssteuerverordnungen an, die sich in ganz Deutschland außerordentlich ähneln, seitdem sich die Form der Kartensteuer eingeführt hat. Auch die neben der Kartensteuer bestehende Pauschalbesteuerung ist in den großen Städten nicht nur Preußens, sondern ganz Deutschlands im wesentlichen gleichzeitig ausgebildet. Indem der Entwurf diese Fragen der Vergnügungssteuer im wesentlichen übernimmt, bringt er für die Steuerpflichtigen nichts Neues, abgesehen von Baden und Württemberg, die eine Lustbarkeitsbesteuerung nicht oder nur in sehr beschränktem Umfange kennen. Als Vorbild hat besonders die Lustbarkeitssteuerordnung der Stadt Düsseldorf, daneben das Vergnügungssteuergesetz der Stadt Hamburg gedient.

Die Steuer wird in zwei Formen erhoben, als Kartensteuer, wenn Eintrittsgeld von Teilnehmern zu entrichten ist, als Pauschalsteuer (nach Zahl der Preise oder Flächenraum), wenn dies nicht der Fall ist. Die Frage, wann eine Veranstaltung karten-, wann pauschalsteuerpflichtig ist, konnte, weil es sich um ein Gesetz handelt, schärfer entschieden werden, als es in den kommunalen Lustbarkeitssteuerordnungen der Fall ist. Der Gesetzentwurf lautet in seinen wesentlichen Bestimmungen:

I.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Bei allen Veranstaltungen, der in Absatz 2 genannten Art ist eine Vergnügungssteuer zu entrichten. Der Steuer unterliegen: 1. Theatervorstellungen. 2. Sonstige von Menschen ausgeführte Darstellungen (Varietés, Spezialitäten- und Zirkusvorstellungen, Vorführungen der Tanzkunst und ähnliches), Singeltangiel und Kabarettvorstellungen und Vorträge, Vorstellungen in Marionetten- und Puppentheatern, Vorführungen abgerichteter Tiere. 3. Vorführungen beweglicher Lichtbilder. 4. Volksbelustigungen, Karussells, Schiffschaukel, Schießbuden, Würfelbuden, Krasthämmer und ähnliches. 5. Konzerte, andere musikalische Darbietungen (Vorträge, Vorlesungen und Deklamationen). 6. Sportliche Veranstaltungen. 7. Tanzbelustigungen und Karnevalsfiguren, Kostümfeste und ähnliches. 8. Ausstellungen, abgesehen von den nicht Erwerbszwecken dienenden Museen, ferner Schaustellungen, Wohlfahrtsveranstaltungen sowie Schenswürdigkeiten und Lustbarkeiten aller Art.

Die Veranstaltungen unterliegen der Steuer ohne Rücksicht darauf, daß sie den Zweck haben zu unterhalten, zu erpöhen, zu erbauen oder zu belehren. Ausgeschlossen sind nur Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht in öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen.

§ 2. Von der Steuer sind Veranstaltungen frei, wenn sie von einzelnen Personen in Privatwohnräumen veranstaltet werden und wenn für die Teilnahme weder ein Entgelt zu entrichten ist noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden. Räume von Vereinen gelten nicht als Privatwohnräume.

Die in § 1 Absatz 2 Nr. 5 und 8 genannten Veranstaltungen unterliegen der Steuer nur, wenn für die Teilnahme ein Entgelt zu entrichten ist oder während der Veranstaltung Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden. Politische Versammlungen werden nicht dadurch steuerpflichtig, daß Speisen oder Getränke verabreicht werden. Die in § 1 Absatz 2 Nr. 6 genannten Veranstaltungen unterliegen der Steuer nur, wenn für die Teilnahme ein Entgelt zu entrichten ist; als Teilnahme gilt nicht die eigentliche sportliche Beteiligung. Als Entgelt im Sinne der Absätze 1—3 gelten auch die Beiträge zu einem Verein, den eine Mehrheit von Personen lediglich zur Vornahme einer der in § 1 genannten Veranstaltungen bildet.

§ 3. Die Steuer ist für jede Veranstaltung besonders zu berechnen. Dient ein Veranstalter am gleichen Orte gleichzeitig oder unmittelbar nacheinander mehrere verschiedenartige Veranstaltungen dar, die sich als eine einheitliche Veranstaltung darstellen und sämtlich denselben Teilnehmern zugänglich sind, so ist bei der Berechnung der Steuer diejenige Veranstaltung zu Grunde zu legen, von der nach diesem Gesetz der höchste Steuerfuß erhoben wird. Wird für einzelne Teile der Veranstaltung Nachzahlung erhoben, so ist für diese die Steuer besonders zu berechnen.

§ 4. Die steuerpflichtigen Darstellungen sind spätestens an dem der Veranstaltung vorhergehenden Werktag und, sofern ein Entgelt für die Teilnahme an der Veranstaltung erhoben wird, spätestens 48 Stunden vorher, der Steuerstelle anzumelden. Hat die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgen können, weil zu dem für sie vorgeschriebenen Zeitpunkt die Veranstaltung noch nicht feststand, so ist die Anmeldung nachzuholen, sobald die Umstände es gestatten, spätestens bis zum zweiten Werktag nach der Veranstaltung. Ueber die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.

§ 5. Zur Anmeldung und zur Entrichtung der Steuer ist der

bin ich und woher komme ich; und aller Zwang und alles „Leid“, das nun einmal aus der Berührung mit der Umwelt ihm erwachsen mag, muß von innen her überwunden werden durch nichts anderes als durch eben diese stolze Kameradschaft mit sich selbst, als durch die Revolution in der Seele.